

# 46. Ergänzung

Scholz / Kleffmann

2025

ISBN 978-3-406-83027-3

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

hat.<sup>193</sup> Die Notwendigkeit der Absicherung des Partners hat deswegen bereits frühzeitig praktische Bedeutung erlangt.

Auch ein Recht auf den **Voraus gem. § 1932 BGB**, Hausratsgegenstände unabhängig von der Erbregelung zu erhalten, steht dem überlebenden Gefährten nicht zu. Nach dem Wortlaut des § 1932 I BGB bzw. des § 10 LPartG beschränkt sich der begünstigte Personenkreis ausdrücklich auf die Ehegatten bzw. die Lebenspartner und kann nicht durch Analogieschlüsse erweitert werden.

Anderes gilt bei § 1969 I BGB, dem so genannten „Dreißigsten“. Nach dieser Vorschrift steht den Familienangehörigen des Verstorbenen ein Nutzungsrecht an bisherige Hausstand inklusive der Wohnung für die Dauer von dreißig Tagen zu. Die herrschende Meinung fasst den Tatbestand des § 1969 I BGB relativ weit und lässt teilweise eine direkte,<sup>194</sup> mindestens jedoch eine entsprechende Anwendung auf nichteheliche Lebensgemeinschaften zu.<sup>195</sup>

Nichteheliche Lebensgefährten können Verfügungen von Todes wegen nur durch **112 Testament** oder **Erbvertrag** treffen. Dem Erblasser wird zugunsten des Lebensgefährten grundsätzlich Testierfreiheit gewährt.<sup>196</sup> Dies gilt sogar für den Fall, dass die Beziehungen ehebrecherischer Art sind, da Sittenwidrigkeit und infolgedessen Nichtigkeit nur in besonderen Ausnahmefällen angenommen werden kann. Seit den in der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze zum „**Geliebten-Testament**“<sup>197</sup> werden letztwillige Verfügungen nur dann als sittenwidrig und nichtig angesehen, wenn sie ausschließlich den Zweck haben, die Geliebte für die geschlechtliche Hingabe zu belohnen oder die Fortsetzung der sexuellen Beziehungen zu fördern. Auch eine testamentarische Benachteiligung von Ehegatten und Kindern wird in der Rechtsprechung nicht ohne weiteres als Sittenwidrigkeit angesehen. Ein solches „Geliebten-Testament“ ist selbst dann regelmäßig nicht als sittenwidrig anzusehen, wenn es zu Miteigentum der Geliebten und der Ehefrau an dem von der Ehefrau bewohnten Haus führt.<sup>198</sup> Das Pflichtteilsrecht und der Anspruch auf Zugewinnausgleich werden grundsätzlich für ausreichend gehalten. Praktische Bedeutung haben nunmehr auch Fälle, in denen Ehemänner männliche Freunde bedachten, und zwar auch dann, wenn sich im Nachlass Schenkungen der Ehefrau befanden. Besonders beeindruckend war ein Fall des OLG Frankfurt:<sup>199</sup> Hier setzte ein Ehemann seinen gleichgeschlechtlichen Partner in der Gewissheit, dass seine Ehefrau aufgrund einer Aidskrankung vor ihm versterben würde, als Schlusserben ein. Mit der Ehefrau bestand ein gemeinschaftliches Testament mit gegenseitiger Erbeinsetzung. Das OLG sah in der Einsetzung des homosexuellen Partners als Miterben keinen Verstoß gegen die guten Sitten. Zur Begründung stützte es sich insbesondere auf die überragende Bedeutung des Grundsatzes der Testierfreiheit.

Ein **gemeinschaftliches Testament** im Sinne von § 2265 BGB scheidet aus. Dieses ist Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern vorbehalten. Für Lebenspartner gelten die §§ 2266–2272 BGB, § 349 FamFG gem. § 10 IV LPartG entsprechend. Andere Personen – Verlobte, Verwandte und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft – können sich nicht des gemeinschaftlichen Testaments mit seiner Bin-

<sup>193</sup> LG Berlin FamRZ 1979, 503.

<sup>194</sup> OLG Düsseldorf FamRZ 1983, 274.

<sup>195</sup> Grüneberg/Weidlich BGB § 1969 Rn. 1.

<sup>196</sup> BGH FamRZ 1983, 53; FamRZ 1970, 368.

<sup>197</sup> BGH FamRZ 1983, 53.

<sup>198</sup> OLG Düsseldorf FamRZ 2009, 545.

<sup>199</sup> OLG Frankfurt FamRZ 1995, 1026.

dungsmöglichkeit und Formerleichterung bedienen. Ein von ihnen gleichwohl errichtetes gemeinschaftliches Testament, das sich nicht als zwei nur äußerlich in einer Urkunde verbundene Einzeltestamente erweist, ist nichtig.<sup>200</sup> Ein nichtiges gemeinschaftliches Testament von Nichtehegatten kann allerdings im Wege der Umdeutung (§ 140 BGB) als Einzeltestament aufrechterhalten werden, soweit die dafür vorgesehene Form für jeden Partner eingehalten ist und die Aufrechterhaltung als Einzelverfügung dem Parteiwillen entspricht.<sup>201</sup>

- 114** Noch stärker als bei der Ausgestaltung eines Partnerschaftsvertrages kommt es bei den letztwilligen Verfügungen auf die Besonderheiten des Einzelfalles an. Fragen, ob der Verfügende ledig oder verheiratet ist, ob er Kinder hat oder sonstige Pflichtteilsberechtigten vorhanden sind, sind von ebenso grundlegender Bedeutung wie die Tatsache, dass der begünstigte Partner beim Eintreten des Erbfalles steuerrechtlich nach der schlechtesten Steuerklasse und mit dem geringsten Freibetrag eingestuft wird.

Von besonderer Bedeutung ist, dass die Verfügung bei Beendigung der Partnerschaft nicht – wie bei Ehegatten – automatisch unwirksam wird. **§ 2077 II BGB** ist auf die eheähnliche Gemeinschaft und die nicht registrierte Partnerschaft weder direkt noch analog anwendbar.<sup>202</sup> Wegen der Vielgestaltigkeit eines unverheirateten Zusammenlebens und des Fehlens einer rechtlichen Bindung würde die Anwendung der Auslegungsregel des § 2077 BGB nach Ansicht der Gerichte in der praktischen Anwendung zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten führen.

Dagegen ist **§ 2078 BGB** anwendbar, wonach eine letztwillige Verfügung angefochten werden kann, wenn der Erblasser bei der Errichtung der Verfügung irrige Vorstellungen und Erwartungen gehabt hat. Dazu kann auch die Erwartung gehören, dass zukünftige Unstimmigkeiten zwischen Erblasser und Bedachten ausbleiben und die nichteheliche Lebensgemeinschaft auch in Zukunft fortbestehen würde. Eine derartige Erwartung und vor allem ihre Ursächlichkeit für die Verfügung sind nicht allgemein oder im Normalfall anzunehmen. Allerdings obliegt dem Anfechtenden der Beweis für das Vorliegen eines Irrtums.

- 115** Soll im Falle der Trennung oder aus anderen Gründen dem Partner eine Begünstigung nicht weiter bestehen bleiben, genügt bei einem Testament der **Widerruf (§ 2253 BGB)**. Der Widerruf erfolgt gem. § 2254 BGB durch Errichtung eines neuen Testaments, gem. § 2255 BGB durch Vernichtung des Testaments oder gem. § 2256 BGB durch Rücknahme des Testaments aus der amtlichen Verwahrung. Vorsicht ist geboten, wenn die Erbeinsetzung als Ausgleich für finanzielle Zuwendungen oder für während der Lebensgemeinschaft geleistete Arbeit gelten soll. Denn ein Testament kann ohne Wissen des anderen Partners jederzeit widerrufen oder geändert werden. Für den Begünstigten ergibt sich aus dieser Art der Verfügung daher keine Sicherheit.

Im Gegensatz dazu bietet ein **Erbvertrag** dem Partner die Gewähr, dass ohne sein Wissen keine Veränderung eintritt. Die Vertragspartner sind aber in ihrer Dispositionsfreiheit eingeschränkt. Keiner der Vertragsschließenden kann alleine nachträglich eine anders lautende Verfügung treffen, wenn dadurch das Recht der Vertragspartei beeinträchtigt wird, § 2289 I 2 BGB. Da es sich um einen echten Vertrag handelt, endet dieser nicht automatisch bei der Trennung der Partner, sondern gilt über diesen Zeit-

<sup>200</sup> Grüneberg/Weidlich BGB § 2265 Rn. 1.

<sup>202</sup> Grüneberg/Weidlich § 2077 BGB Rn. 1.

<sup>201</sup> OLG Braunschweig NJW-RR 2005, 1027; LG Bonn FamRZ 2004, 405.

punkt hinaus. Ohne besondere Vereinbarung kann eine Änderung nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen erzwungen werden. In der Praxis ist es daher wichtig, einen **Rücktrittsvorbehalt** aufzunehmen, zum Beispiel für den Fall der Trennung.<sup>203</sup> Auch ist hier gleichzeitig daran zu denken, dass Leistungen, die mit der erbrechtlichen Regelung eigentlich abgegolten werden sollten, im Falle des Rücktritts ohne Gegenleistung sind und nur nach den üblichen Regeln abgewickelt werden können. Schon aus diesem Grunde ist es günstiger, eine letztwillige Verfügung generell mit einem Partnerschaftsvertrag zu verbinden.

## IX. Bankgeschäfte

### 1. Bankkonten

Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft führen häufig keine strikte Kontentrennung durch. Sie haben stattdessen **Gemeinschaftskonten** (Und- bzw. Oder-Konten). Während der Dauer des Zusammenlebens dürfte ein Gemeinschaftskonto im Alltag eine Erleichterung darstellen. Allerdings birgt es wegen der Verflechtung der Vermögensmassen bei der Trennung erhebliches Risiko- und Streitpotential.<sup>204</sup> 116

Wer Kontoinhaber ist, ergibt sich aus dem Zahlungsdienstleistungsvertrag (§§ 675 ff. BGB), der zwischen der Bank und dem Kunden geschlossen wird. Echte Gemeinschaftskonten lauten auf den Namen beider Partner. Im Außenverhältnis sind beide Kontoinhaber und Vertragspartner der Bank. Auf den Namen beider Partner können sowohl Giro- als auch Sparkonten, ebenso Festgeld- und Bausparkonten oder Wertpapierdepots lauten. Gemeinschaftskonten können als Und- Konten oder als Oder-Konten geführt werden.

Im Regelfall wird das Gemeinschaftskonto als „**Oder-Konto**“ ausgestaltet. Das bedeutet, dass sowohl der eine Partner allein, oder der andere für sich allein über das Konto verfügen kann und darf. Jeder von ihnen kann allein Abhebungen vornehmen und Überweisungen veranlassen. Die Kontoinhaber sind Gesamtgläubiger iSv § 428 BGB, aber vor allem auch Gesamtschuldner iSv § 421 BGB. Beim Girokonto haftet jeder Kontoinhaber grundsätzlich auch für eine allein von dem anderen verursachte Überziehung des Kontos gegenüber der Bank.<sup>205</sup> Ein weiteres Risiko ist, dass die Gläubiger des jeweils anderen Kontoinhabers in das Konto unbeschränkt vollstrecken können, auch wenn das Guthaben von dem Partner stammt, der nicht der Schuldner ist.<sup>206</sup>

Zu beachten ist, dass die „**Sperrung**“ eines **Oder-Kontos** bzw. die Umwandlung in ein Einzelkonto nicht durch eine einseitige Erklärung eines Partners möglich ist. Sie bedarf der Zustimmung aller Kontoinhaber, sofern nicht mit der Bank ein entsprechendes Weisungsrecht ausdrücklich vereinbart worden ist.<sup>207</sup>

Haben die Partner keine anderslautende Vereinbarung getroffen, stehen bei Beendigung der Partnerschaft jedem von ihnen die gleichen Anteile am Konto zu.<sup>208</sup>

Gesetzlich wird in diesem Fall von einer hälftigen Verteilung ausgegangen, § 742 BGB.

<sup>203</sup> OLG Bremen NJW-RR 2013, 197; Brambring FamFR 2013, 96.

<sup>204</sup> Heiß FamFR 2013, 146.

<sup>205</sup> LG Coburg BeckRS 2007, 17819.

<sup>206</sup> OLG Dresden FamRZ 2003, 1943.

<sup>207</sup> BGH FamFR 2009, 1053.

<sup>208</sup> OLG Celle FamRZ 1982, 63.

Das **Und-Konto** spielt eine untergeordnete Rolle, da es im Alltag unpraktikabel ist, wenn beide Inhaber nur gemeinschaftlich über das Konto verfügen können.

Die wenigstens Probleme dürften bei einer Kontentrennung entstehen. Als Alternative zum Gemeinschaftskonto können sich die Lebensgefährten jeweils eine Kontovollmacht einräumen. Diese stellt im Hinblick auf das Widerrufsrecht (§ 168 BGB) eine risikoärmere Alternative dar.

Zur Erleichterung des Alltags kann auch daran gedacht werden, ein separates Konto für die Erledigung der Alltagsgeschäfte zu errichten.

## 2. Kredite und sonstige Verbindlichkeiten

117 Bei gemeinschaftlichen Schulden werden die Partner Gesamtschuldner im Sinne von § 421 BGB. Für die Frage der Auslegung von Tilgungsleistungen ist das Innenverhältnis der Lebensgefährten, das durch die wirtschaftliche und persönliche Beziehung geprägt ist, entscheidend. Maßgebend ist dabei der Verwendungszweck, nicht der Zeitpunkt der Leistung.

Trennen sich die Partner, besteht häufig Streit, wer im Innenverhältnis für die Verbindlichkeit aufzukommen hat und ob der eine Partner für von ihm getilgte Schulden einen Ausgleich verlangen kann. Bevor geklärt wird, wie die Gesamtschulden intern auszugleichen sind, ist zu prüfen, ob eine gegebenenfalls von der Bank als Bedingung für die Kreditgewährung geforderte Mitverpflichtung eines Lebenspartners sittenwidrig ist. Die Grundsätze des BGH zur Sittenwidrigkeit von Schuldbeitritt und Bürgschaft im Angehörigenverhältnis beziehen sich in gleicher Weise auf Eheleute wie auf Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Die **Schuldentilgung für Verbindlichkeiten**, die **während des Zusammenlebens** entstanden sind, soll anhand des folgenden Beispielsfalles<sup>209</sup> behandelt werden:

- M und F lebten in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Sie wohnten mit ihrem Kind in einer gemeinsam gemieteten Wohnung. M war erwerbstätig, F betreute das gemeinsame Kind und verfügte nur über Elterngeld. Nach zwei Jahren trennte sich das Paar und zog aus Wohnung aus. Es bestanden offene Verbindlichkeiten aus dem Mietverhältnis. M zahlte auf diese Schulden einen Betrag von rund 4.200 EUR. Die Hälfte verlangte er von F.

Der BGH führte zunächst aus, dass die Partner grundsätzlich als Gesamtschuldner im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet seien, soweit nicht ein anderes bestimmt ist (§ 426 II 1 BGB). Während einer Ehe kann die grundsätzliche Haftung von Gesamtschuldnern zu gleichen Teilen von der ehelichen Lebensgemeinschaft der Partner in der Weise überlagert werden, dass sich im Innenverhältnis eine andere Aufteilung womöglich in der Form ergibt, dass der alleinverdienende Partner zu Gunsten des haushaltsführenden Partners die gemeinsamen Verpflichtungen alleine trägt und demzufolge ein Ausgleichsanspruch ausscheidet. Auch bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, kann „aus der Natur der Sache“, also der besonderen Gestaltung des tatsächlichen Geschehens zu folgern sein, dass – wenn die Lebensgefährten nicht etwas Besonderes untereinander geregelt haben – persönliche und wirtschaftliche Leistungen nicht gegeneinander aufgerechnet werden sollen. Solche Beiträge

<sup>209</sup> BGH FamRZ 2010, 542.

werden von beiden Partnern erbracht oder von demjenigen geleistet, der dazu besser in der Lage ist. Von einer solchen Gestaltung ist nach Ansicht des BGH im Beispielsfall auszugehen. Der alleinverdienende Partner M hat demzufolge die Miete im Innenverhältnis alleine zu tragen und kann keinen Ausgleich von F verlangen.

Der Ausschluss der internen Haftung der F umfasst dabei nicht nur die während der nichtehelichen Lebensgemeinschaft tatsächlich geleisteten Zahlungen, sondern nach Ansicht des BGH auch diejenigen Leistungen, die für die gewählte Art und Weise des täglichen Zusammenlebens zu erbringen gewesen wären. Nach der von den Partnern gewählten Aufgabenverteilung oblag es M, für die eingegangenen Zahlungsverpflichtungen alleine aufzukommen, was auch seiner Unterhaltspflicht nach § 1615I, II BGB entsprach. Etwas anderes ergibt sich hier auch nicht daraus, dass M die Miete nicht fristgemäß, sondern erst zu einem Zeitpunkt beglich als die nichteheliche Lebensgemeinschaft bereits beendet war. Ausschlaggebend ist insofern der Verwendungszweck, der den täglichen Bedürfnissen und damit der Verwirklichung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft zuzuordnen ist, und nicht der Zeitpunkt der Leistung.

Anders ist es bei der **Schuldentilgung nach der Trennung**. Tilgt ein Partner nach Beendigung der Lebensgemeinschaft gemeinsame Schulden, die erst nach der Trennung entstanden sind, kann er vom ehemaligen Lebensgefährten nach § 426 I 1 BGB grundsätzlich einen hälftigen Ausgleich verlangen. Nach Beendigung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft dürfte wie auch bei Eheleuten<sup>210</sup> in der Regel kein Grund mehr bestehen, dem bisherigen Lebensgefährten eine weitere Vermögensmehrung zukommen zu lassen.

Ausnahmen hierzu ergeben sich „aus der Natur der Sache“ in folgenden Fällen:

- Wurden Verbindlichkeiten gemeinsam, aber im alleinigen Interesse eines Partners (zB für seinen Gewerbebetrieb) eingegangen, hat er diese im Innenverhältnis auch alleine zu tragen.<sup>211</sup>
- Haben die Lebensgefährten mit dem Darlehen einen Gegenstand erworben, der einem Partner alleine gehört (zB ein Hausgrundstück, welches im Alleineigentum des Partners steht), muss dieser die Schulden alleine tilgen.<sup>212</sup>
- Wird nach Scheitern der Gemeinschaft ein Gegenstand (zB Pkw), der mit einem gemeinschaftlichen Kredit angeschafft wurde, von einem der ehemaligen Partner alleine weiter genutzt, hat dieser im Innenverhältnis auch allein für die nach der Trennung fällig gewordenen Kreditraten aufzukommen.<sup>213</sup>
- Haben die Partner mit einem neu aufgenommenen gemeinsamen Kredit Altschulden eines Partners abbezahlt, haftet dieser im Innenverhältnis für die noch offene Schuld alleine.<sup>214</sup>

### 3. Bürgschaften

Eine Bürgschaft kann die Lebensgefährten auch über das Scheitern der Beziehung hinaus vermögensmäßig aneinander binden. Die Kreditinstitute sind in den wenigsten Fällen zu einer Entlassung aus der Bürgschaft bereit. 118

<sup>210</sup> BGH FamRZ 1993, 533; FamRZ 1983, 795.

<sup>211</sup> BGH FamRZ 1988, 596 für Eheleute.

<sup>212</sup> BGH FamRZ 1999, 1502 für Eheleute.

<sup>213</sup> KG FamRZ 1999, 1502.

<sup>214</sup> OLG Hamm FamRZ 2001, 95.

Die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur **Sittenwidrigkeit sog. Angehörigenbürgschaften** hat der BGH in mehreren Entscheidungen ausdrücklich auch bei Partnern einer nichtehelelichen Lebensgemeinschaft für anwendbar erklärt.<sup>215</sup> Er stellt dabei entscheidend auf die zwischen dem finanziell überforderten Bürgen und dem Hauptschuldner bestehende emotionale Verbundenheit ab.<sup>216</sup> Die Gefahr, hauptsächlich aus emotionaler Bindung an den Hauptschuldner eine über die eigene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hinausgehende Verpflichtung zu übernehmen, könne für den nichtehelelichen Lebenspartner in gleicher Weise wie für den Ehegatten entstehen. Der Umstand, dass Hauptschuldner und Bürge für ihre persönliche Beziehung auf das rechtliche Band der Ehe verzichten haben, erleichtere hier dem Partner eine freie Willensentscheidung nicht. Bei einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft zwischen Hauptschuldner und Bürgen ist letzterer dem Gläubiger gegenüber in gleicher Weise schutzbedürftig, vor allem, wenn ihm die persönliche Bindung bekannt ist.<sup>217</sup> Eine krasse Überforderung liegt vor, wenn der Bürge voraussichtlich nicht einmal die laufenden Zinsen der Hauptschuld aufzubringen vermag.<sup>218</sup> Bei Höchstbetragsbürgschaften, bei denen sich die Haftung für Nebenforderungen lediglich nach der Bürgschaftssumme und nicht nach der höheren Hauptschuld richtet, ist Maßstab der krassen finanziellen Überforderung des Lebensgefährten die vertragliche Zinslast aus der Bürgschaftssumme und nicht die aus der höheren Hauptschuld.<sup>219</sup>

**119** Befriedigt der Bürge den Gläubiger, geht die Forderung des Gläubigers gegen den Hauptschuldner gem. § 774 I 1 BGB auf ihn über. Der Hauptschuldner ist zu einem Ausgleich jedoch nur im Rahmen des Innenverhältnisses zwischen den Lebenspartnern verpflichtet. Wurde der Kredit allein im Interesse des Hauptschuldners aufgenommen, hat der Bürge einen vollen Rückgriffsanspruch. Der Hauptschuldner kann dagegen keine Einwendungen aus dem Innenverhältnis nach § 774 I 3 BGB erheben. Zwischen dem Bürgen und dem Hauptschuldner besteht regelmäßig ein Auftragsverhältnis. Aus diesem ergibt sich nach der Trennung ein Ersatzanspruch gem. § 670 BGB. Unter den Voraussetzungen des § 775 BGB kann der Bürge auch „Befreiung von der Bürgschaft“ verlangen.

Wurde der Kredit ausschließlich im Interesse des Bürgen aufgenommen, kann der Hauptschuldner dem Bürgen diese Einwendung aus dem Innenverhältnis entgegensetzen, § 774 I 3 BGB. Zu einem Ausgleich ist er in diesem Fall nicht verpflichtet.

Kommt der vom Schuldner aufgenommene Kredit beiden Partnern zu Gute, werden beispielsweise gemeinsam genutzte Gegenstände angeschafft, so erscheint eine gleichmäßige Belastung der Partner sachgerecht. Der Bürge kann daher – wie bei einer Gesamtschuld – einen anteiligen Ausgleich verlangen.

## **X. Schadensersatzansprüche**

### **1. Schadensersatzansprüche zwischen den Partnern**

**120** Schadensersatzansprüche zwischen einzelnen Personen können aufgrund der verschiedensten Rechtsgrundlagen, insbesondere des BGB entstehen, beispielsweise nach

<sup>215</sup> BGH NJW 2013, 1534; FamRZ 2009, 1575; FamRZ 2002, 1253.

<sup>216</sup> BGH FamRZ 2002, 1253; FamRZ 2001, 1286; FamRZ 2000, 736.

<sup>217</sup> BGH FamRZ 1997, 481.

<sup>218</sup> BGH FamRZ 2005, 971; FamRZ 2002, 1253; FamRZ 2001, 1286; FamRZ 2000, 736.

<sup>219</sup> BGH FamRZ 2013, 1534.

körperlichen Auseinandersetzungen oder als Folge von Verkehrsunfällen. Grundsätzlich sind solche Ansprüche zwischen Partnern einer nichteheleichen Lebensgemeinschaft nicht ausgeschlossen. Wegen der engen persönlichen Verbundenheit der Partner wird die Haftungsbegrenzung des § 1359 BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (vgl. § 277 BGB) aber analog angewendet.<sup>220</sup> Die **Haftungsbegrenzung** gilt nach herrschender Meinung allerdings insbesondere nicht im Straßenverkehr.<sup>221</sup>

**Haftungsausschlüsse** gibt es sowohl im Versicherungsrecht als auch im Sozialrecht: 121

Nach § 86 III VVG kann der Übergang eines Ersatzanspruchs nicht geltend gemacht werden, wenn sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person richtet, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

In der Gesetzesbegründung hierzu heißt es, dass die Beschränkung des Regressausschlusses – anstelle des Ausschlussübergangs in § 67 II VVG aF ist ein Regressausschluss eingeführt worden – auf Familienangehörige in häuslicher Gemeinschaft nicht mehr den heutigen gesellschaftlichen Verhältnissen entspreche.<sup>222</sup> Die Regelung des § 86 III VVG gilt für alle Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft miteinander leben. Um eine Ausuferung zu verhindern wird darauf abgestellt, dass die häusliche Gemeinschaft zum Zeitpunkt des schadensverursachenden Ereignisses bereits bestanden hat. Ausgehend von der vom BVerfG aufgestellten Definition einer nichteheleichen Lebensgemeinschaft (vgl. → Rn. 3) begegnet es keinen Bedenken, § 86 III VVG auf die nichteheleiche Lebensgemeinschaft anzuwenden.

Ist derjenige, der einen Schadensersatzanspruch gegen einen anderen erwirbt, sozialversichert oder bezieht er Sozialhilfe beziehungsweise Grundsicherung für Arbeitsuchende, sieht § 116 SGB X einen Anspruchsübergang auf den Leistungsträger vor. Der Übergang ist gem. § 116 VI SGB X ausgeschlossen, wenn der Schädiger nicht vorsätzlich gehandelt hat und zum Zeitpunkt des Verkehrsunfalls mit dem geschädigten Familienangehörigen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat. 122

§ 116 VI SGB X aF sprach von Familienangehörigen, ohne hierzu konkretere Ausführungen zu machen. Familienangehörige sind insbesondere Eheleute, Verwandte und Verschwägerte im Sinne der §§ 1689, 1590 BGB. Der BGH stellte deswegen noch 1987<sup>223</sup> ausdrücklich fest, dass sich das Familienprivileg des § 116 VI SGB X nicht auf die Partner einer nichteheleichen Lebensgemeinschaft erstrecke. Diese Rechtsprechung hat er mit Urteil vom 5.2.2013<sup>224</sup> aufgegeben. § 116 VI 1 SGB X sei analog auch auf Partner einer nichteheleichen Lebensgemeinschaft anwendbar.

Nach Ansicht des BGH stehen Lebensgefährten **Familienangehörigen** im Sinne des § 116 VI SGB X gleich. Zur Begründung nimmt er auf die im Bereich des Privatversicherungsrechts zu § 67 II VVG aF ergangene Entscheidung<sup>225</sup> Bezug. § 116 VI 1 SGB X und § 67 II VVG aF laufen nach dem gleichen Schema: Grundsätzlich kann der Versicherungsträger des Geschädigten beim Schädiger Rückgriff nehmen. Der Schädiger soll durch die Versicherungsleistungen nicht unverdient entlastet werden. Zugleich soll eine doppelte Entschädigung des Geschädigten vermieden werden.

<sup>220</sup> OLG Oldenburg FamRZ 1986, 674; OLG Karlsruhe FamRZ 1992, 940.

<sup>221</sup> Grüneberg/Siede BGB Vorb. § 1297 Rn. 23.

<sup>222</sup> BT-Drs. 16/3945, 82.

<sup>223</sup> BGH FamRZ 1988, 392.

<sup>224</sup> BGH VI ZR 274/12, FamFR 2013, 240 mAnm von der Tann.

<sup>225</sup> BGH FamRZ 2009, 1131.



§ 116 VI 1 SGB X und § 67 II VVG aF (86 III VVG nF) normieren die Ausnahme: Kein Rückgriff bei Schädigung eines Familienangehörigen. Der BGH hielt die Einbeziehung von Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in den Schutzbereich des § 67 II VVG aF für geboten. Etwas anderes ergebe sich auch nicht daraus, dass der Gesetzgeber im Zuge der Reform des Versicherungsprivatrechts das Angehörigenprivileg in § 86 III VVG auf die nichteheliche Lebensgemeinschaft erstreckt habe. Hieraus lasse sich nicht folgern, dass der Gesetzgeber nunmehr die Regressfrage für die private Versicherung und die Sozialversicherung unterschiedlich regeln und die Anwendung des Angehörigenprivilegs auf die nichteheliche Lebensgemeinschaft auf das Privatversicherungsrecht beschränken wollte.

Der Gesetzgeber hat mittlerweile auch bei § 116 VI 1 SGB X reagiert und den Wortlaut entsprechend § 87 II VVG verändert. So wurde der Gleichlauf der beiden Vorschriften auch begrifflich wieder hergestellt.

## **2. Schadensersatzansprüche gegenüber Dritten**

**123** Schadensersatzansprüche können auch gegenüber Dritten bestehen. Einige entstehen kraft Gesetzes, so etwa der Ersatzanspruch Hinterbliebener nach Tötung eines Angehörigen gemäß § 844 BGB. In dessen Abs. 3 ist geregelt, dass der Ersatzpflichtige demjenigen, der zu dem Getöteten in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis stand, eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten hat. Satz 2 enthält eine gesetzliche Vermutung, zu welchen Personen ein besonderes Näheverhältnis besteht: der Ehegatte, der Lebenspartner, ein Elternteil oder ein Kind, nicht aber der nichteheliche Partner. Die familienrechtliche Beziehung stellt ein Indiz dafür dar, dass sich der Hinterbliebene und der Getötete auch in tatsächlicher Hinsicht persönlich besonders nahestanden.

Bei den genannten Anspruchsberechtigten handelt es sich indes nicht um einen abschließend aufgezählten Personenkreis. Maßgeblich ist nach der Gesetzesbegründung<sup>226</sup> vielmehr das individuelle „besondere persönliche Näheverhältnis“, so dass im Einzelfall auch weiteren Personen (wie etwa Geschwistern, Partnern nicht eingetragener Lebensgemeinschaften, Enkeln, Großeltern, Familienmitgliedern aus Patchworkfamilien) Entschädigungsansprüche zustehen können. Zwischen dem Hinterbliebenen und dem Getöteten muss eine besondere, tatsächlich gelebte soziale Beziehung bestanden haben, die in ihrer Intensität den in Satz 2 genannten Beziehungen entspricht. Eine solche Beziehung muss allerdings nach § 844 III 1 BGB dargelegt und ggf. bewiesen werden.

## **XI. Sozialrecht**

**124** Das Sozialgesetzbuch soll dazu beitragen, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern. Außerdem soll es die *Familie* schützen und fördern. Im SGB werden auch die Sozialhilfe (SGB XII) und die Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) geregelt. In all diesen Bereichen stellt sich die Frage, ob und in welchem Maße die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft Leistungen aus ihnen beziehen können.

<sup>226</sup> BT-Drs 18/11615.